

Motion F. Walker vom 31. Juli 1963 betreffend
Freizeitzentrum in Oberwil

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 5. Juni 1968

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Am 31. Juli 1963 hat Gemeinderat Franz Walker folgende Motion eingereicht:
"Der Stadtrat wird beauftragt, das Haus Artherstrasse 112 (ehemalige Liegenschaft Koch Oberwil) zu einem Freizeitzentrum für die Nachbarschaft Oberwil umzugestalten.

Begründung:

Wir sind heute mitten in einer raschen Verkürzung der Arbeitszeit sowie der Einführung der Fünf-Tage-Woche. Die Diskussion um die Probleme der Freizeit ist in vollem Gang. Wir stehen in einer grossen Verantwortung, können wir doch das Geschenk der grösseren "freien Zeit" nutzen oder vertun.

Wir müssen sicher alles unternehmen, damit die Familien, die tagsüber durch Beruf und Schule getrennt sind, in der Freizeit Möglichkeiten und Einrichtungen finden, wo sie zusammen ihre freien Stunden schöpferisch verbringen können.

Es sollte daher eine Freizeiteinrichtung für Jung und Alt geschaffen werden.

Die Jugendlichen können sich in einem Freizeitzentrum positiv beschäftigen, was für die Erziehung sehr wertvoll ist. Auch Leute im mittleren Alter sollten die Möglichkeit haben, ihre Freizeit sinnvoll zu verbringen. In den modernen, teuren und engen Wohnungen hat niemand mehr Gelegenheit und Platz für Bastelräume.

Schliesslich ist es für uns geradezu eine Verpflichtung, auch für unsere alten Leute einen Raum zu schaffen, wo sie sich zu geselligem oder beschaulichem Zusammensein treffen können. Auch könnte so der Kontakt mit den Jungen wieder vermehrt geschaffen werden, was das Verständnis zwischen den Generationen fördern würde.

Die Stadt ist in der glücklichen Lage, in Oberwil ein Haus mit schönem Umschwung zu besitzen. Es ist noch für ca. 1 Jahr besetzt, könnte nachher aber in ein Freizeithaus umgebaut werden.

Die Wichtigkeit der Gestaltung der Freizeit ist sicher unbestritten. Wir müssen uns jedoch hüten, die Freizeit zu organisieren. Wir müssen Möglichkeiten zur eigenen, selbständigen Freizeitgestaltung anbieten.

Die Tendenz geht heute dahin, vermehrt Freizeithäuser in den Quartieren zu schaffen, um so einer weiteren Vermessung entgegenzusteuern.

Die Stadt Zug hat nun die Gelegenheit, bahnbrechend voran zu gehen, wenn in der Nachbarschaft Oberwil-Gimmenen ein solches Freizeithaus geschaffen würde."

II.

Am 27. März 1968 wurde unter dem Namen "Freizeitanlage Oberwil" eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Zug errichtet. Die Stiftung ist mit einem Kapital von Fr. 16'000. -- errichtet worden und bezweckt im Einvernehmen mit den städtischen Behörden die Errichtung und den Betrieb einer Freizeitanlage in Oberwil. Stifter dieser Freizeitanlage sind:

Die Stadt Zug mit Fr. 15'000. --

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug mit Fr. 500. --

Die Nachbarschaft Oberwil mit Fr. 500. --

In der Beilage übermitteln wir Ihnen zu Ihrer Orientierung das Stiftungsstatut.

III.

Nachdem die Stiftung errichtet ist und der Betrieb der Freizeitanlage Oberwil bereits aufgenommen wurde, kann der Auftrag, der dem Stadtrat durch die Motion Walker übertragen wurde, als erfüllt betrachtet und die Motion von der Geschäftsliste gestrichen werden.

Antrag:

Die Motion Franz Walker vom 31. Juli 1963 betreffend Freizeitzentrum für die Nachbarschaft Oberwil ist von der Geschäftsliste zu streichen.

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:
i. V. F. Jost

Der Stadtschreiber:
A. Grünenfelder

Beilage erwähnt

Abschrift

S T A T U T

der Stiftung "Freizeitanlage Oberwil"

I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung

§ 1 Unter dem Namen "Stiftung Freizeitanlage Oberwil" besteht mit Sitz in Zug eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2 Die Stiftung bezweckt im Einvernehmen mit den städtischen Behörden, Errichtung und der Betrieb einer Freizeitanlage in Oberwil-Zug.

II. Stiftungsvermögen

§ 3 Das Stiftungskapital beträgt Fr. 16'000.--

und wird bei der Gründung
von den Stiftern wie folgt
gewidmet:

Einwohnergemeinde Zug Fr. 15'000.--

Gemeinnützige Gesellschaft
des Kantons Zug Fr. 500.--

Nachbarschaft Oberwil Fr. 500.--

T o t a l Fr. 16'000.--

=====

- § 4 Das Stiftungsvermögen wird geäuffnet durch weitere freiwillige Zuwendungen der Stifter und von Subvenienten und Gönnern.

Die Stadt leistet einen, im Rahmen des Budget zu genehmigenden, jährlichen Betriebskostenbeitrag.

III. Organisation

- § 5 Die Verwaltung der Stiftung liegt in den Händen eines 7-gliedrigen Stiftungsrates, der sich selbst konstituiert. Er bezeichnet aus diesen Mitgliedern den Präsidenten, Aktuar und Kassier.
- § 6 Dem Stiftungsrat steht die Leitung der Stiftung zu. Er besorgt die Geschäfte der Stiftung, verwaltet das Stiftungsvermögen und vertritt die Stiftung nach aussen.
- § 7 Der Stiftungsrat setzt Art und Form der Zeichnungsbefugnis fest.
- § 8 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- § 9 Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so steht dem Stadtrat das Recht der Ersatzwahl zu, wobei darauf zu achten ist, dass die Einwohnergemeinde Zug, die gemeinnützige Gesellschaft und die Nachbarschaft Oberwil stets im Rat vertreten sind.
- § 10 Die Tätigkeit des Stiftungsrates ist ehrenamtlich.

- § 11 Dem Stiftungsrat ist alljährlich eine Abrechnung, nebst einem Prüfungsbericht der städtischen Finanzverwaltung vorzulegen.

IV. Aufsichtsbehörde

- § 12 Die Stiftung untersteht gemäss Art. 84 ZGB der Aufsicht des Stadtrates, dem alljährlich die Rechnung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

V. Aenderung des Statuts, Auflösung

- § 13 Für die Abänderung des Statuts ist die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates, sowie die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- § 14 Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates, welcher der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder bedarf, mit nachfolgender Genehmigung der Aufsichtsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist, oder wenn er durch eine andere Institution besser erreicht werden kann. In diesem Fall sind die verbleibenden Mittel der Einwohnergemeinde Zug zu übergeben, welche dieselben im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat. Die Gegenstände, welche die Nachbarschaft Oberwil - Gimmenen der Stiftung als Leihgaben überlassen hat, sind der Nachbarschaft Oberwil - Gimmenen zurückzugeben.

Zug, 27. März 1968

Die Stifter:

sig. Wiesendanger
sig. P. Henggeler
sig. Xaver Zwyszig